

Kopie



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Dezernat 14
Markscheide- und Berechtigungswesen, Altbergbau

Hanson Germany GmbH & Co. KG
Gospiteroda
Am Siegelsberg 1
99894 Leinatal

Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung Nr.: II-B-f-8/91 Bewilligungsfeld "An der B 91-Merseburg" gem. § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG)

Antrag vom 25.11.2010

Ihr Zeichen:

11.03.2011
14-34231-II-B-f-8/91-3392/2011

Frau Rappsilber
Durchwahl 0345/5212227

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung Nr. **II-B-f-8/91**-Bewilligungsfeld „An der B 91 – Merseburg“, zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“

auf die Firma

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
D-06193 Petersberg /OT Sennewitz

wird erteilt.

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail: poststelle
@lagb.mw. sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Internet:
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Fil. Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma Hanson Germany GmbH & Co. KG (nachfolgend Hanson GmbH genannt), Gospiteroda, Am Siegelsberg 1 in 99894 Leinatal ist Inhaberin der Bewilligung Nr. II-B-f-8/91 Feld „An der B 91 – Merseburg“. Diese Bergbauberechtigung mit dem dazugehörigem Lageriss wurde mit Datum vom 13.09.1991 durch das ehemalige Bergamt Halle zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes – „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ - erteilt und bis einschließlich 30.09.2016 befristet.

Das Bewilligungsfeld hat eine Feldesgröße von 547.400 m² und liegt im Saalekreis, in der Gemeinde Merseburg.

Die Hanson GmbH hat mit der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (nachfolgend MdB genannt) Köthener Str. 13 in 06193 Petersberg/ OT Sennewitz am 25.11.2010 einen Kaufvertrag geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist unter anderem die Übertragung der Bewilligung II-B-f-8/91 „An der B 91 – Merseburg“ auf die MdB.

Da dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn der Übertragung durch das LAGB zugestimmt wurde, stellte die Hanson GmbH am 25.11.2011 beim LAGB den erforderlichen Antrag.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde über den Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung durch das LAGB entschieden.

II.

Das LAGB ist für die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung nach § 22 Abs. 1 BBergG zuständig.

Mit Datum vom 25.11.2011 wurde der schriftliche Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim LAGB eingereicht. Unterschrieben wurde der Antrag von Herrn Adrian Dive, der gemäß HRB 113021 als einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer eingetragen ist.

Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG erforderlich sind, lagen vor:

- Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung vom 25.11.2011
- Schreiben vom 25.11.2010 der MdB zur Übernahme aller Rechte und Pflichten
- Handelsregisterauszug HRB 113021 der persönlich haftenden Gesellschafterin Hanson Aggregates Verwaltungs- GmbH vom 13.12.2010
- Handelsregisterauszug HRA 102827 der Firma Hanson Germany GmbH & Co. KG vom 13.12.2010
- Handelsregisterauszug der MdB HRB 200934 vom 04.03.2010
- Auszug aus dem Kaufvertrag in Kopie mit Anlagen vom 25.11.2010, der zwischen der Hanson GmbH und der MdB geschlossen wurde mit
- Bilanz November 2010

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG ist die Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorlie-

gen.

Nach Prüfung des Antrages vom 25.11.2010 wird der Übertragung nach § 22 Abs. 1 BBergG der Bewilligung II-B-f-8/91 für das Bewilligungsfeld „An der B 91 - Merseburg“ auf die Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH zugestimmt, da keine der in § 12 i. V. m. § 11 BBergG fixierten und Versagungsgründe vorlagen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRB 200934 der MdB 04.03.2010 wurde geprüft. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich. Die Liquidität der MdB ist dem eingereichten Monatsabschluss November 2010 zu entnehmen. Im Schreiben vom 13.12.2010 hat die MdB dargelegt, dass die vorhandene Technik sowie Beschäftigten des Kieswerkes auf die MdB übergehen. Es sind über die normale Buchführung hinausgehend keine finanziellen Mittel erforderlich. Dem LAGB wurde nach § 11 Nr. 7 BBergG glaubhaft dargelegt, dass die erforderlichen Mittel für das weitere Vorhaben im Bewilligungsfeld „An der B 91 – Merseburg“ aufgebracht werden können. Hinsichtlich des Arbeitsablaufes verwies die übernehmende Firma in ihrem Schreiben vom 25.11.2010 auf den bis 31.12.2011 zugelassenen Hauptbetriebsplan sowie die dazugehörigen bergbaulichen Genehmigungen.

Versagungsgründe i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen - Anhalt lfd. Nr. 30 Ziffer 2.7.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Hinweise

Für das weitere Vorhaben im Bewilligungsfeld „An der B 91 – Merseburg“ liegt ein zugelassener Hauptbetriebsplan bis 31.12.2011 vor.

Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Bewilligung auf den neuen Berechtigungsinhaber, die MdB, über.

Alle Originalunterlagen sind dem Erwerber zu übergeben.

Eine Kopie dieser Entscheidung sowie ein aktualisierter Lageriss werden dem zukünftigen Be-

rechtigungsinhaber zugesandt.

Die erforderlichen Änderungen im Berechtsamsbuch und in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jost
(m.d.W.d.G.b.)





SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Berechtsamkarte

zur Übertragung einer Bewilligung gem. § 22 Abs. 1 BBergG

Feld "An der B 91 - Merseburg"

Nr. II-B-f-8/91

Rechtsinhaber:

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Sennewitz

Bodenschatz:

Kiese und Kiessande zur Herstellung
von Betonzuschlagstoffen

Eckpunktkoordinaten
der Feldesfläche

Nr	Rechtswert	Hochwert
1	4498521.30	5686965.10
2	4499310.76	5686880.30
3	4499200.00	5686010.00
4	4498790.00	5686000.00

Feldesfläche (red.): 547.400 m²
Fläche wurde auf volle 100 m² abgerundet!

Gemeinde

Landkreis

Merseburg

Saalekreis

Ausschnitt aus der Berechtsamkarte

Darstellung auf der Grundlage von
Rasterdaten des Landesamtes für
Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Gen-Nr.: A7-45910-09-14

Koordinatensystem : Gauß-Krüger
Bezugsellipsoid: Bessel / RD 83 (LS 110)

1 : 25000

600 0 600 1200 Meter



Staßfurt, den 24. November 2009
angefertigt: Schieweck

Kretzschmar (Bergvermessungsrat z. A.)

